# Die verschiedenen Ausprägungen der beamtenrechtlichen Eignung und entsprechender Eignungsmängel

Dr. Sarah Lüttmann

Ein wesentliches Strukturprinzip des Beamtenrechts stellt das Leistungsprinzip dar. Mit Art. 33 Abs. 2 GG wird das Recht eines jeden Bewerbers gewährleistet, (allein) nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt zu haben (Leistungsprinzip). Der Eignungsbegriff wird dabei als Oberbegriff verstanden, der die anderen Kriterien umschließt. In diesem Beitrag wird daher dieses zentrale Kriterium näher betrachtet und die daraus resultierenden Ausprägungen von Eignungsmängeln werden unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung herausgearbeitet.

## I. Einleitung

Das Leistungsprinzip in Art. 33 Abs. 2 GG bringt einerseits das Interesse der Allgemeinheit zum Ausdruck, möglichst qualifizierte Bewerber¹ in die öffentlichen Ämter zu berufen² und eine "bestmögliche Besetzung von Stellen des öffentlichen Dienstes" sicherzustellen³. Zum anderen berücksichtigt die Norm das berechtigte Interesse eines Beamtenbewerbers an einem angemessenen beruflichen Fortkommen. Der Bewerber hat zwar keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Zugang in ein öffentliches Amt⁴, wohl aber einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Beurteilung und Entscheidung.⁵ Die verfassungsrechtlichen Auswahlkriterien "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" werden in den einfachgesetzlichen Vorschriften des Beamtenrechts entsprechend mehrfach aufgegriffen.⁶ Sie sind inso-

 Aus Gründen der Vereinfachung soll für Zwecke dieses Aufsatzes die männliche Form die anderen Geschlechter mitumfassen.

2) BVerfGE 56, 146 (163); BVerwGE 122, 147 (149).

- 3) BVerwGE 138, 89 = NJW 2011, 695 (696); *Jachmann-Michel/Kaiser*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 33, Rn. 12; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 33, Rn. 9; *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 98. Aufl., Art. 33, Rn. 26.
- 4) BVerfGE 108, 282 (295); BVerwGE 68, 109 (110).
- 5) BVerwG, Urteil vom 25.8.1988 2 C 28.85; BayVGH, Beschluss vom 25.5,2011 3 CE 11.605 BayVBl. 2011, 565.
  6) Vgl. z. B. § 9 BeamtStG, §§ 9, 21, 22 BBG, §§ 3, 5, 32, 33, 48, 49
- 6) Vgl. z. B. § 9 BeamtStG, §§ 9, 21, 22 BBG, §§ 3, 5, 32, 33, 48, 49 BLV.
- Vgl. Schwarz, in: Brinktrine/Schollendorf, BBG, 1. Aufl. 2021, § 9, Rn. 1.
- 8) Hufen, JuS 2018, S. 191 (191).
- 9) Vgl. bei Entlassung von Beamten auf Probe § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BeamtStG sowie § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BBG.
- 10) BVerwGE 47, 330 (336); vgl. § 2 Abs. 2 BLV.
- Vgl. BVerwGE 47, 330 (337); Baßlsperger, APF 1991, S. 231 (233); Vgl. zur Abgrenzung der Kriterien "Befähigung" und "fachliche Leistung" von der "Eignung" Nokiel, DÖD 2017, S. 301,301 f.
- 12) S. Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 9, Rn. 5; Lorse, VerwArch 2021, S. 509 (510)
- Vgl. Schwarz (Fn. 7), § 9, Rn. 7; Tegethoff, in: Kugele, BeamtStG, 1. Aufl. 2010, § 9, Rn. 7.
- 14) Vgl. BVerfGE 110, 304 (322); BVerwGE 122, 147 = DVBl. 2005, 456 = NVwZ 2005, 457.
- 15) Tegethoff (Fn. 13), § 9, Rn. 7.
- Vgl. Benecke, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 1, 5.
  Aufl. 2021, § 34, Rn. 100; Nokiel, DÖD 2017, S. 301 (303).
- 17) Vgl. BVerfGE 39, 334.

weit als Leitlinien für Personalentscheidungen der öffentlichen Hand zu verstehen. <sup>7</sup> Beamtenrechtliche Ernennungen und Beförderungen müssen strikt nach diesen Kriterien gemäß § 9 BeamtStG und § 9 BBG erfolgen. <sup>8</sup> Gleichzeitig kann eine mangelnde Eignung dazu führen, dass der Beamte auf Probe aus seinem Beamtenverhältnis wieder entlassen wird. <sup>9</sup> Der Eignungsbegriff als Oberbegriff, welcher die Kriterien Befähigung und fachliche Leistung umschließt <sup>10</sup>, verdient eine nähere Betrachtung.

#### II. Der beamtenrechtliche Eignungsbegriff

Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher gesetzlich nicht definiert wird. Nach der gerichtlichen Auslegung wird die beamtenrechtliche Eignung als das weitreichendste Qualifikationsmerkmal verstanden, welches die ganze Persönlichkeit des (zukünftigen) Beamten über rein fachliche Gesichtspunkte hinaus erfasst und damit die beiden anderen Merkmale der Befähigung und fachlichen Leistung umschließt. 11 Daher ist teilweise auch von der Eignung im weiteren Sinne die Rede. 12 Eignung im weiteren Sinne meint somit die allgemeinen beamtenrechtlichen Eignungsvoraussetzungen für die Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und den Aufstieg. Hingegen sind bei der Eignungsbeurteilung im engeren Sinne von dem Dienstherrn die anlage- und entwicklungsbedingten Persönlichkeitsmerkmale, die psychischen und physischen Kräfte sowie die emotionalen, intellektuellen und charakterlichen Fähigkeiten des Beamten(-bewerbers) zu beurteilen. 13 Konkreter Bezugspunkt für die Prognoseentscheidung über die Eignung ist dabei die angestrebte Laufbahn des Bewerbers. 14 Es wird somit eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers verlangt. 15

Kennzeichnende Eignungsmerkmale sind insbesondere die Verfassungstreue, die geistige, die charakterliche und die gesundheitliche Eignung. Diesen Merkmalen gebührt daher eine nähere Betrachtung.

## III. Die Verfassungstreue

Der Beamte ist nur dann für ein öffentliches Amt geeignet, wenn er jederzeit bereit ist, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. <sup>16</sup> Die Verfassungstreue als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist eine von der Verfassung (Art. 33 Abs. 5 GG) geforderte und durch das einfache Gesetz konkretisierte rechtliche Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis. <sup>17</sup>

#### 1. Anforderungen

Der Bewerber muss für die Begründung eines Beamtenverhältnisses die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, wie es § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und die entsprechenden